№ 34.



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 23. August 1845.

Bekanntmachung.

Für das Directorium der Provinz.-Land-Feuer-Societät bedarf ich einer Nachweisung der vorgekommenen Personal-Veränderungen. Eine solche Nachweisung ist seit Einführung der allgemeinen Land-Feuer-Societät bis jetzt noch nicht angefertiget worden, und muß solche somit diesen Zeitraum umfassen. Das Schema ist

Laufende Nr. d. Ortslager-Buches.	Haus-Nr.	Namen des früheren Versicherers.	Namen des gegenwärtigen Versicherers.

und gewärtige ich diese Liste von den Dorfgerichten bis zum 1. September c., für die Folge ist mir diese Personen-Veränderungs-Nachweisung halbjährig am 1. Juli und 1. Januar für das abgewichene Semester einzureichen. Zur Richtschnur für die Folge bemerke ich, wie die Declarationen im Ganzen genommen, mit mehr Sorgfalt wie seither angefertiget werden müssen.

Es genügt nicht die Bezeichnung in der Rubrik: „isoliret" oder „nicht isoliret", sondern bedarf es der Angabe, wie weit nach Ruthen und Fuß der Hofcomplexus vom nächsten Nachbar entfernt ist, und in welcher Entfernung die Gebäude unter sich stehen.

Abmeldungen über beabsichtigte Ausscheidungen aus der Societät müssen bis zum 16. Mai und 16. November geschehen, wenn der Abgang vom kommenden 1. Juli und 1. Januar stattfinden und genehmigt werden soll. Spätere Abmeldungen können nicht berücksichtiget werden, vielmehr muß der Versicherer in der Societät ein halbes Jahr länger verbleiben.

Sechs Wochen vor dem Semester, in welchem der Versicherer ausscheiden will, muß die Abmeldung geschehen, also, wenn der Abgang mit dem 1. Juli begehrt wird, muß die Anzeige bis zum 16. Mai vorher, und wenn der Abgang mit dem 1. Januar begehrt wird, muß die Anzeige bis zum 16. November des vorhergehenden Jahres eingereicht werden.

Bei gewünschten Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungs-Summen, muß in der neu zu formirenden Declaration in der Rubrik 1 laufende Nr. angegeben werden, „ad (die ursprüngliche Ordnungs-No.)"

Gewünschte Erhöhungen müssen bezüglich der höheren Werth-Summe entweder in der Declaration selbst von den vereideten Kreis-Taxatoren Maurermeister Freitag in Lissa und Zimmermeister Welcher in Malkwitz bescheiniget, oder aber durch besondere Tax-Aufnahmen belegt werden.

Daß die Declarationen vierfach anzufertigen sind, bemerke ich schlüßlich noch, weil 1 Exemplar das Directorium behält, 1 Exemplar beim Kreis-Archive verbleibt, 1 Exemplar dem Orts-Lagerbuche einverleibt wird, und 1 Exempl. der Versicherer empfängt.

Breslau den 14. August 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Verordnung.

Nach dem Gesetz vom 3. Januar **a. c.** die Zertheilung von Grundstücken u. s. w. betreffend, ist die Regulirung der im §. 7 zu 1 bezeichneten Verhältnisse ein Haupt-Erforderniß geworden.

Die Königl. Regierung hat daher zu diesem Zweck ein Schema sowohl zu dem aufzustellenden Regulirungs- und Vertheilungs-Plane, als auch zu der mit den Interessenten, Behufs ihrer Erklärung über den Plan aufzunehmenden Verhandlung vorgeschrieben, welches ich den Orts-Polizei-Behörden und den Dorfgerichten nachstehend communicire; um die Regulirungs-Pläne nach demselben zu entwerfen.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse der Staats- und ständischen Kassen ist von der, das Regulirungs-Geschäft leitenden Behörde von Amtswegen wahrzunehmen, für die Kirche und die Pfarre, der Pfarrer und das Kirchen-Collegium, für die Schule, der Schullehrer und der Schulvorstand, für die Gemeinde das Dorfgericht, für sonst dabei betheiligte öffentliche Institute und Gesellschaften der betreffende Director, Curator, oder in deren Ermangelung die Vorsteher derselben zuzuziehen.

Die aufzunehmenden Regulirungs-Pläne gewärtige ich in **duplo**, weil höherer Anordnung gemäß, nach ertheilter Bestätigung des Regulirungs-Planes, ein Exemplar in der landräthlichen Registratur aufbewahrt, das andere aber der betreffenden Orts-Polizei-Behörde zur Aufbewahrung zugefertiget werden soll.

Breslau den 21. August 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Schema zum Regulirungs- und Vertheilnngs-Plane für die auf dem dismembrirten Grundstücke No. zu haftenden öffentlichen Abgaben, Diensten, Lasten und sonstigen Leistungen nach Maasgabe der mit den Interessenten aufgenommenen Regulirungs-Verhandlung vom

Bezeichnung der Berechtigten.	Auf dem unzertrennten Grundstück haben bisher gehaftet			Von diesen verbleiben beim Restgute.			Dagegen gehen von demselben auf die Parcelenerwerber insgesamt über			Bemerkungen.
	Baare Geld- und Natural-Beiträge rtl. sg. pf.	Spanndienste.	Handdienste.	Baare Geld- und Natural-Beiträge rtl. sg. pf.	Spanndienste.	Handdienste.	Baare Geld- und Natural-Beiträge rtl. sg. pf.	Spanndienste.	Handdienste.	
1. Für den Steuer-Fiskus an Grund- und reservirter Steuer, Haussteuer-Quittungsgroschen, ingleichen Rauch- u. Mundgutsteuer, Militz-Gelder u. s. w. in Summa 2. für die Kirche; 3. für den Pfarrer; 4. für die Schule; 5. für die Gemeinde; 6. für sonstige Berechtigte.										Laut genehmigter Steuer-Ab- und Zuschreibungs-Berechnung vom Die Parcellenerwerber participiren unter sich an den hiernach auf sie treffenden Abgaben und Lasten folgender Gestalt: 1. an den Steuerfiscus; 2 an die Kirche; 3 an den Pfarrer; 4. an die Schule; 5. an die Gemeinde; 6. an sonstige Berechtigte.

Ort und Datum. Unterschriften.

Daß die bei Aufnahme der Regulirungs-Verhandlung vom erschienenen Interessenten in den vorstehenden Vertheilungs-Modus gewilligt, den Nichterschienenen aber obiger Vertheilungs-Plan den Vorschriften nach §. 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gemäß mitgetheilt und seit dieser Mittheilung 4 Wochen verflossen sind, ohne daß dieselben dagegen Einwendungen erhoben, wird hierdurch bescheinigt. Unterschrift der Behörde, welche den Regulirungsplan aufgenommen.

Verhandelt

In der Dismembrations-Sache des Grundstücks No. zu waren auf erfolgte Vorladung vor unterzeichnetem Kommissario dato erschienen:

1) Seitens der Kontrahenten: a) der Verkäufer, Namens
b) die Parcellen-Erwerber
2) Seitens der Gutsherrschaft
3) Seitens der Kirche
4) Seitens des Pfarramtes
5) Seitens der Schule
6) Seitens der Gemeinde
7) Seitens der übrigen öffentlichen Societäten und Korporationen, gegen welche das Grundstück Realverbindlichkeiten hat.

A. Ueber die hierbei zur Erörterung kommenden Punkte geben Komparenten Folgendes zu Protokoll: Object der Dismembration ist eine Fläche von resp. , welche Verkäufer laut gerichtlichen Kaufvertrages vom an die genannten Parcellenerwerber für eine Summe von verkauft hat.

B. Die relative Ertragsfähigkeit der abverkauften Flächen ist auf pptr. des ganzen unzertrennten Grundstücks anzunehmen, an welchem die Parcellenerwerber unter sich zu konkurriren.

C. Die bis jetzt auf dem unzertrennten Grundstücke gehafteten Abgaben, Lasten und Verbindlichkeiten haben bestanden:

1) Gegen die Gutsherrschaft außer den grundherrlichen Abgaben und Lasten, welche der besonderen Regulirung von der Hypothekenbehörde vorbehalten bleiben, die Verbindlichkeit der Civil-Jurisdiktion und Polizeiverwaltung des Gutes N. N. unterworfen zu sein.
2) Gegen die Kirche: a. in folgenden baaren Gelde und Natural-Abgaben
b. in = Spanndiensten
c. in = Handdiensten
3) Gegen den Pfarrer: a. in folgenden baaren Geld- und Natural-Abgaben
b. in = Spanndiensten
c. in = Handdiensten
4) Gegen die Schule ebenso a.
b.
c.
5) Gegen die Gemeinde ebenso a.
b.
c.
6) Gegen sonstige Societäten u. s. w.

I. Sämmtliche Interessenten sind darüber einig:
Daß die Vertheilung der Grundsteuer nach den bestehenden Vorschriften in separato erfolge.

II. Daß die Trennstücke derselben Jurisdiction und Polizei-Verwaltung unterworfen bleiben, wie das Muttergut.

III. Daß sämmtliche Leistungen, welche nach der Verfassung des Ortes und der Provinz von jedem Gemeindemitglied ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitzthums, sei es nach der Reihe oder in anderer Weise getragen werden müssen, auch auf die Erwerber der Trennstücke ohne Erleich-

lerung des Verkäufers übergehen. — Diejenigen Abgaben und Lasten, welche observanzmäßig nach dem Katastral-Ertrage oder der Grundsteuer unter die Gemeindemitglieder repartirt werden, auch von dem Besitzer des Restgutes und den Parcellenerwerbern nach Maasgabe des auf sie vertheilten Katastral- oder Grundsteuer-Betrages getragen werden müssen; hingegen alle andern baaren Geld- und Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarrer, Schule und Gemeinde, für welche solcher Maasstab nicht existirt nach dem sub B. angegebenen Ertrags-Verhältnisse unter die Erwerber der Trennstücke und resp. das Restgut vertheilt werden.

IV. Rücksichtlich der Spanndienste gegen Kirche, Pfarrer, Schule und Gemeinde wird unter den Interessenten folgendes Abkommen getroffen, daß

V. Rücksichtlich der Handdienste aber unter den Partheien verabredet, daß

Den Interessenten wurde hierauf der demgemäß entworfene Regulirungs-Plan vom heutigen Tage vorgelegt, sie genehmigten denselben durchgehends, und unterschrieben sowohl den Plan als diese ihnen vorgelesene Verhandlung zum Zeichen der Genehmigung.

Der Brauerei-Besitzer Wandrey zu Strehlen hat den Transport von rohen Bruchsteinen zu der übernommenen Lieferung für Chaussee-Brückenbauten zu besorgen, und ist, der Kürze der Zeit wegen, genöthiget, alle disponiblen Fuhren hierzu anzunehmen.

Die Ortspolizei-Behörden und die Dorfgerichte veranlasse ich, höherer Weisung zufolge, diejenigen Fuhrwerke, welche die Vorschrift Nro. 3 des Rescripts vom 16. Februar 1840 (Amtsblatt Seite 154) in Bezug der Radefelgen-Breite beim Befahren der Kunststraßen für sich haben, nicht aufzuhalten.

Breslau den 16. August 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Unter der Rindvieh-Heerde des Dominii Poln. Gandau ist nicht nur die epicootische Maul-, sondern auch zugleich die Klauenseuche in einem bedeutenden Grade, wennn gleich mit gutartigen Character ausgebrochen. Da bei der jetzt herrschenden Witterung zu befürchten ist, daß die qu. Seuche an Ausbreitung gewinnen dürfte, veranlasse ich die Wohllöblichen Dominien und die Gemeinden mir sofort Anzeige zu machen, wo sich solche noch zeigen sollte; um die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maaßregeln treffen zu können.

Breslau den 18. August 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Die herrenlose Besitzung sub Nro. 16 zu Kottwitz, Kreis Breslau, soll licitationsweise auf Abbruch, am 27. d. M. Vormittags um 10 Uhr, an Ort und Stelle gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Breslau den 15. August 1845.

Zahn,
Bauinspector.

Ein Knabe von ordentlichen Eltern, welcher Lust hat die Schneiderprofession zu erlernen, zugleich auch Musik wenn derselbe will, kann sich melden bei

Sauermann, Schneidermeister.
Ohlauerstraße Nro. 30.

In den Preßdachziegel-Fabriken zu Schosnitz und Romberg, im Breslauer Kreise, finden männliche und weibliche Arbeiter dauernde Beschäftigung zu hohem Lohne.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.